



Gebrauchsabnahme Fliegender Bauten

Impressum

Landesamt für Bauen und Verkehr
Abteilung Städtebau und Bautechnik
Dezernat 35 – Bautechnisches Prüfam
Gulbener Straße 24
03046 Cottbus
Tel.: 03342 4266-3500
Fax: 03342 4266-7608
E-Mail: PoststelleCB@LBV.Brandenburg.de
Internet: <https://www.lbv.brandenburg.de>

Fotos:

- mobile Tribüne: © James Timothy Peters auf Pixabay
- Kettenkarussell: © Traumsicherheit auf Pixabay
- Zirkuszelt: © office376 auf Pixabay
- mobile Bühne: © Ingo Wulfert www.eventbuehne.de
- Riesenrad: © StockSnap auf Pixabay
- Bungee-Jumping: © Vertical Sports Events GmbH (<https://www.bungee.de>)
- Bungee-Trampolin: © Xtreme event services e.K.
- Modell einer Kunsteisbahn: © ISS GmbH
- mobiler Kletterturm: © RoGe events Ravensburg, Jonas Gburek
- aufblasbare Werbeanlage auf Fahrzeug: © freenet AG
- aufblasbare Rutsche: © KTL Event Schmiede
- Beispiel für aufblasbare überdeckte Anlage: © Spielpunkt GmbH (<https://www.sp-event.de/>)
- aufblasbares Zelt: © Karin & Uwe Annas - Fotolia.com
- Springen auf Luftkissen: © Airpatrol Products
- aufblasbare Kinoleinwand: © Outdoor Cine GmbH
- aufblasbare Anlage „Kistenstapeln“: © MSE-Connection Veranstaltungsagentur
- Promotionfahrzeug bzw. Showtruck: © Gesamtmetall
- mobiler Tagungsraum: © floé/institute48, Spreescouts-Archiv
- Ballonkorb am Kran: © JM Event Attraktion GmbH
- Handkurbelkarussell: © Fxdeco
- Handkurbelriesenrad: © Claudia Rohr Blogspot - Die Kunst den Alltag zu feiern
- slube home: © slube GmbH
- LED-Wand, aufgehangen an einem Gerüst: © Niederlausitz Aktuell (www.niederlausitz-aktuell.de)

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	3
2	Fliegender Bau oder nicht?.....	3
2.1	Bungee-Jumping.....	5
2.2	Bungee-Trampolin.....	6
2.3	Kunsteisbahnen.....	7
2.4	Klettertürme.....	8
2.5	aufblasbare Anlagen.....	9
2.5.1	aufblasbare Werbeanlagen.....	9
2.5.2	aufblasbare Rutschen.....	10
2.5.3	aufblasbare überdeckte Anlagen.....	11
2.5.4	aufblasbare Zelte.....	12
2.5.5	Springen auf Luftkissen.....	13
2.5.6	aufblasbare Kinoleinwände.....	15
2.5.7	aufblasbare Anlage „Kistenstapeln“.....	16
2.6	Promotionfahrzeuge bzw. Showtrucks.....	17
2.7	mobile Tagungsräume.....	19
2.8	Attraktion am Kran.....	20
2.9	Handkurbelkarusselle.....	21
2.10	Handkurbelriesenräder.....	22
2.11	mobile Hotel-Elemente.....	23
2.12	LED-Wände.....	24
3	Gebrauchsabnahme - Allgemeines.....	26
3.1	Zusammenstellung einschlägiger Rechtsvorschriften.....	26
3.2	Tiefe bzw. Intensität der Gebrauchsabnahme.....	26
3.3	Hinzuziehung von Sachverständigen.....	26
3.4	Gründe für die Untersagung des Aufstellens oder des Gebrauches Fliegender Bauten.....	27
3.5	Einziehen des Prüfbuches.....	28
4	Gebrauchsabnahme – besondere Fragen.....	29
4.1	längere Standzeiten.....	29
4.2	Einzelfragen zu Zelten.....	30
4.2.1	Kombination mehrerer Zelte.....	30
4.2.2	Tierzelte bei Zirkussen.....	30
4.2.3	zeltartige Vorbauten an Fahrzeugen.....	31
4.3	Feuerstätten in Fliegende Bauten.....	31
4.4	Ballastierung durch Wassertanks.....	31
4.5	Einsatz von Zurrgurten.....	32
4.6	Fliegende Bauten innerhalb von baulichen Anlagen.....	32
5	Adressen und Quellen.....	33
5.1	Prüf- und Genehmigungsstellen für Fliegende Bauten.....	33
5.2	Auslegungsfragen zu Fliegende Bauten.....	33
5.3	Abbildungsverzeichnis.....	33
5.4	in Bezug genommene Beschlüsse und Auslegungsfragen des Arbeitskreises Fliegende Bauten.....	34

1 Einleitung

Fliegende Bauten gibt es in großer Vielfalt. Deswegen kommt es bei Gebrauchsabnahmen unvermeidbar auch immer wieder zu Fragen, die im konkreten Einzelfall beantwortet werden müssen. Dies beginnt manchmal vor der eigentlichen Gebrauchsabnahme mit der Beurteilung, ob die jeweilige Anlage ein genehmigungspflichtiger Fliegender Bau ist oder nicht. Bei der Abnahme selbst steht die Frage, in welcher Tiefe sie erfolgen soll und welche Aspekte zu berücksichtigen sind.

Die folgenden Ausführungen sollen den unteren Bauaufsichtsbehörden als Orientierung bei der Anwendung und Auslegung geltender Vorschriften dienen. Sie greifen meist Fragestellungen auf, die schon einmal an das Bautechnische Prüfamt herangetragen wurden.

Die Antworten ergeben sich überwiegend aus Beschlüssen des Arbeitskreises Fliegende Bauten der Fachkommission Bauaufsicht der Bauministerkonferenz (AK FLB), teilweise jedoch auch aus Erfahrungen von unteren Bauaufsichtsbehörden, aus eigenen Recherchen und aus Rücksprachen mit der brandenburgischen Prüfstelle für Fliegende Bauten (TÜV Rheinland, Berlin).

Auch mit diesen überarbeiteten Ausführungen wird längst nicht jeder Einzelfall erfasst werden können. Bei Bedarf ist eine weitere Fortsetzung möglich.

Rückäußerungen sind ausdrücklich erwünscht.

2 Fliegender Bau oder nicht?

Diese Frage stellt sich meist dann, wenn ungewöhnliche Anlagen aufgestellt werden, ohne dies unter Vorlage eines Prüfbuches bei der unteren Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Dann ist im Einzelfall zu entscheiden, ob Anzeige und Prüfbuch zu fordern sind und damit die Möglichkeit einer Gebrauchsabnahme besteht.

Eine Gebrauchsabnahme kommt nach § 76 Absatz 6 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) für Fliegende Bauten in Frage, die einer Ausführungsgenehmigung bedürfen. Daher muss in diesem Zusammenhang nicht nur gefragt werden „Fliegender Bau oder nicht?“ sondern „genehmigungspflichtiger Fliegender Bau oder nicht?“

Fliegende Bauten sind bauliche Anlagen, die geeignet und bestimmt sind, an verschiedenen Orten wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden. Baustelleneinrichtungen und Baugerüste sind keine Fliegenden Bauten (§ 76 Absatz 1 BbgBO).

Genehmigungspflichtig sind alle Fliegenden Bauten mit Ausnahme derjenigen, die in § 76 Absatz 2 Satz 2 BbgBO aufgeführt sind.

Ein mögliches Prüfschema ist nachfolgend dargestellt.

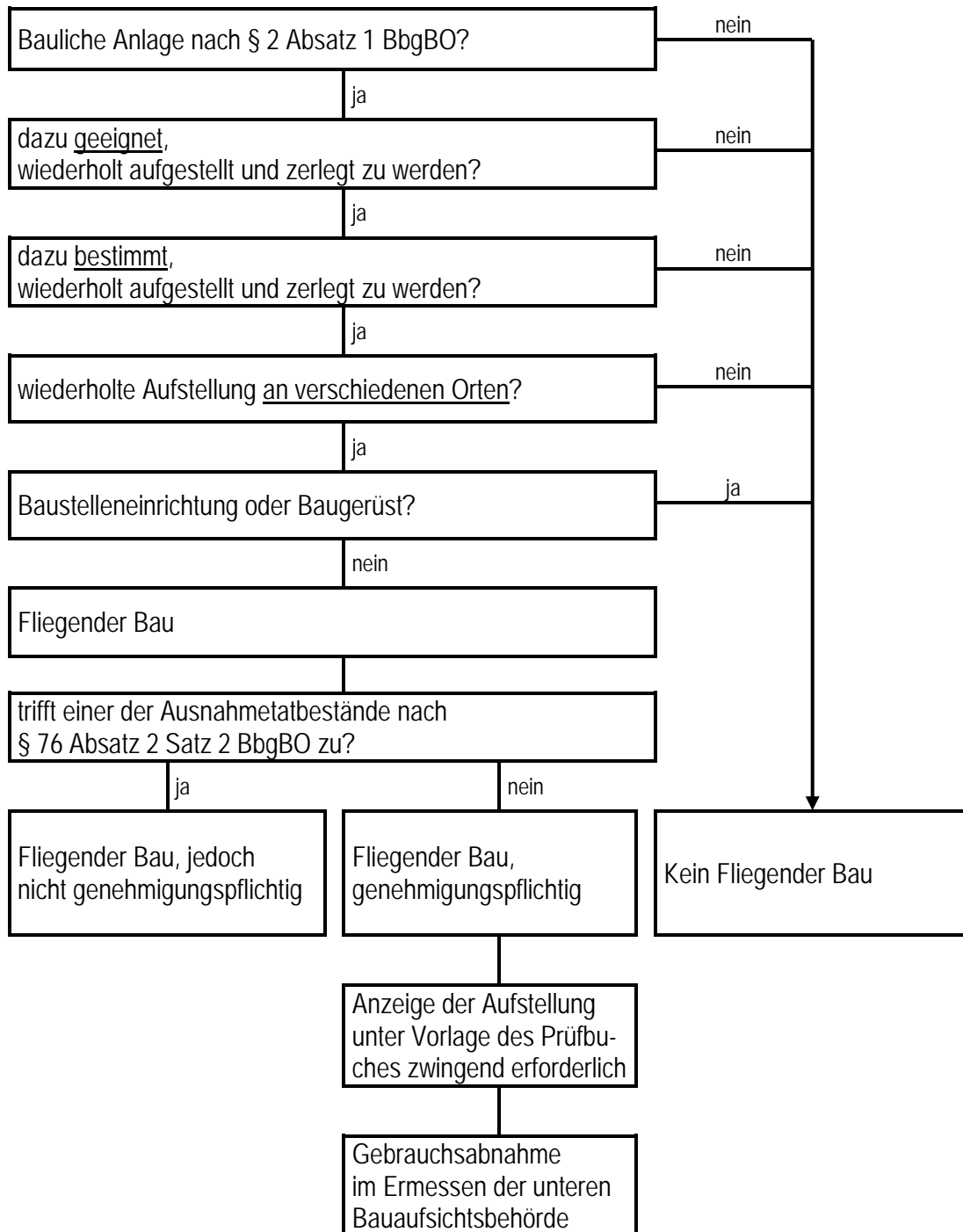


Abbildung 1 Prüfschema zur Bestimmung eines genehmigungspflichtigen Fliegenden Baues

2.1 Bungee-Jumping



Abbildung 2 Bungee-Jumping

Für Bungee-Jumping-Anlagen wird auf das Rundschreiben 1/2007 des damaligen Ministeriums für Wirtschaft des Landes Brandenburg verwiesen (siehe Anlage). Dieses Rundschreiben erging im Einvernehmen u.a. mit dem damaligen Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung. Darin werden Bungee-Jumping-Anlagen grundsätzlich in der Verantwortung der für Gewerberecht zuständigen Ordnungsbehörden gesehen. Bei Zweifeln hinsichtlich der Vorlage einer Ausführungsgenehmigung für Fliegende Bauten wird die Einbeziehung der örtlich zuständigen Bauaufsichtsbehörde gefordert. Hängt die Sprungplattform an einem Kran: siehe auch Punkt 2.8.

Die aktuelle Beschlusslage des AK FLB zu diesem Thema wird durch folgende Punkte beschrieben:

- Die Bungee-Jumping Ausrüstung (Seil und Geschirr) ist ein Sportgerät. Sie fällt nicht unter das Bauordnungsrecht.
- Wird dieses Sportgerät an einem zerlegbaren Turm oder Mast befestigt, kann dieser Turm oder Mast ein genehmigungspflichtiger Fliegender Bau sein.

Fazit:

Eine Gebrauchsabnahme kann sich nur auf den Turm oder Mast einer Bungee-Jumping-Anlage beziehen. Hinsichtlich Seil und Geschirr sollte in Form einer Auflage die Beachtung des o.g. Rundschreibens gefordert werden.

2.2 Bungee-Trampolin



Abbildung 3 Bungee-Trampolin

Eine Bungee-Trampolin-Anlage besteht aus dem Gestänge mit den Seilen und den Trampolinen.

Die aktuelle Beschlusslage des AK FLB zu diesem Thema wird durch folgende Punkte beschrieben:

- Bungee-Trampolin-Anlagen einschließlich der Seile sind bauliche Anlagen.
- Wenn die übrigen Merkmale eines Fliegenden Baues vorhanden sind und die Höhe mehr als 5 m beträgt, handelt es sich um einen genehmigungspflichtigen Fliegenden Bau.
- Stehen die Trampoline separat, unterliegen diese nicht der Genehmigungspflicht.

Fazit:

Bungee-Trampolin-Anlagen, die höher als 5 m sind und an verschiedenen Orten wiederholt aufgebaut und zerlegt werden, benötigen eine Ausführungsgenehmigung als Fliegender Bau (Prüfbuch). Das Prüfbuch muss auch die Seile einschließen. Stehen die Trampoline separat von dem Gestänge mit den Seilen (wie z.B. in Abb. 3), müssen die Trampoline nicht von der Genehmigung erfasst sein.

2.3 Kunsteisbahnen

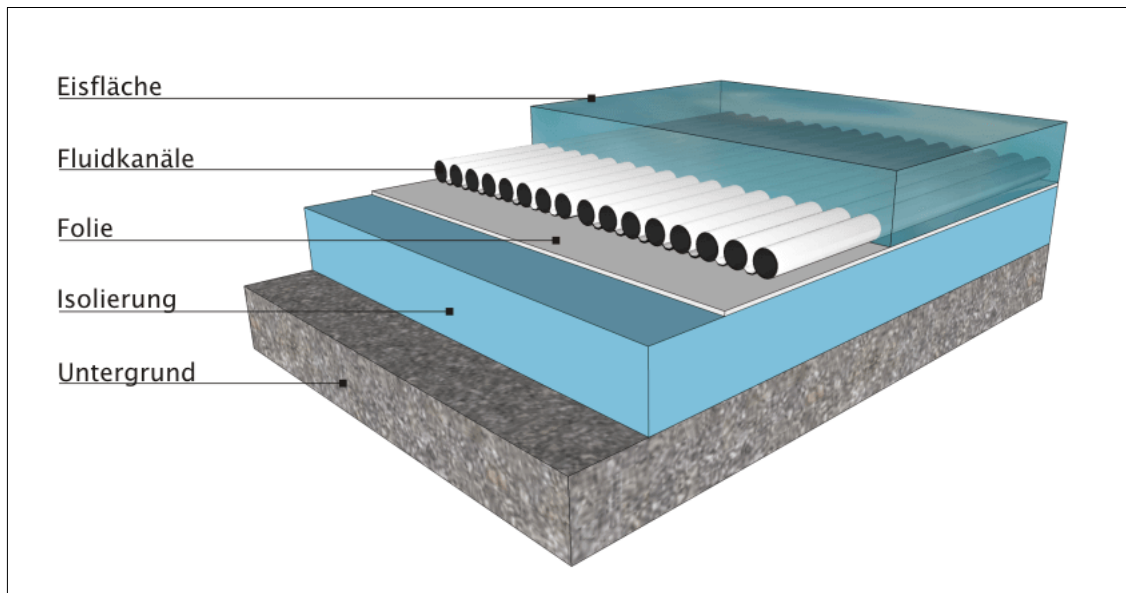


Abbildung 4 Modell einer Kunsteisbahn

Die aktuelle Beschlusslage des AK FLB zu diesem Thema wird durch folgende Punkte beschrieben:

- Eine Kunsteisbahn im Sinne der obigen Abbildung ohne gesonderte Unterkonstruktion ist kein Fliegender Bau.
- Ein Zeltboden, auch wenn er zum Ausgleich von Unebenheiten unterpallt ist, gilt noch nicht als gesonderte Unterkonstruktion.

Fazit:

Für Kunsteisbahnen einschließlich Bande, Fluidkanäle (Eismatte), Folie, ggf. Isolierung und Kälteaggregat kann kein Prüfbuch gefordert werden, da sie nicht als Fliegender Bau angesehen werden.

Wird eine Kunsteisbahn nicht unmittelbar auf dem Boden, sondern auf einer gesonderten Unterkonstruktion angeordnet, kann für die Unterkonstruktion einschließlich Bande ein Prüfbuch erforderlich werden, wenn die Merkmale eines genehmigungspflichtigen Fliegenden Baus (siehe Prüfschema Abbildung 1) vorliegen.

2.4 Klettertürme



Abbildung 5 mobiler Kletterturm

Die aktuelle Beschlusslage des AK FLB zu diesem Thema wird durch folgende Punkte beschrieben:

- Klettertürme, die an verschiedenen Stellen wiederholt aufgebaut werden, sind Fliegende Bauten.
- Bei einer Höhe von mehr als 5m besteht Genehmigungspflicht

Fazit:

Klettertürme, die an verschiedenen Stellen wiederholt aufgebaut werden und über 5m hoch sind, benötigen eine Ausführungsgenehmigung als Fliegender Bau (Prüfbuch). Das gilt auch dann, wenn die Anlage zum Transport nicht zerlegt, sondern in einem Stück umgeklappt wird.

2.5 aufblasbare Anlagen

In § 76 Absatz 2 Satz 2 BbgBO werden die Fliegenden Bauten aufgelistet, die keine Ausführungsgenehmigung benötigen. Dazu gehören unter Nr. 5 „aufblasbare Spielgeräte mit einer Höhe des betretbaren Bereiches von bis zu 5 Meter oder mit überdachten Bereichen, bei denen die Entfernung zum Ausgang nicht mehr als 3 m, sofern ein Absinken der Überdachung konstruktiv verhindert wird, nicht mehr als 10 m, beträgt“

Aus dem Umstand, dass aufblasbare Spielgeräte in der Bauordnung behandelt werden, kann abgeleitet werden, dass aufblasbare Anlagen durchaus bauliche Anlagen, und damit unter Umständen auch Fliegende Bauten, sein können (siehe Prüfschema Abbildung 1).

Nachfolgend werden einige ausgewählte Beispiele näher betrachtet.

2.5.1 aufblasbare Werbeanlagen



Abbildung 6 aufblasbare Werbeanlage auf Fahrzeug

Die aktuelle Beschlusslage des AK FLB zu diesem Thema wird durch folgende Punkte beschrieben:

- Aufblasbare Werbeanlagen dieser Art sind keine Fliegenden Bauten.

Fazit:

Es braucht bzw. kann keine Ausführungsgenehmigung (Prüfbuch) gefordert werden.

2.5.2 aufblasbare Rutschen



Abbildung 7 aufblasbare Rutsche

Im Umkehrschluss zu § 76 Absatz 2 Nr. 5 BbgBO handelt sich um einen genehmigungspflichtigen Fliegenden Bau, wenn

- die Anlage dazu geeignet und bestimmt ist, an verschiedenen Orten wiederholt auf- und abgebaut zu werden und
- die betretbare Höhe mehr als 5 m beträgt.

2.5.3 aufblasbare überdeckte Anlagen



Abbildung 8 aufblasbare überdeckte Anlage

Im Umkehrschluss zu § 76 Absatz 2 Nr. 5 BbgBO handelt sich um einen genehmigungspflichtigen Fliegenden Bau, wenn

- die Anlage dazu geeignet und bestimmt ist, an verschiedenen Orten wiederholt auf- und abgebaut zu werden und
- die Entfernung zum Ausgang an irgendeiner Stelle größer als 3m ist. Wird ein Absinken der Überdachung konstruktiv verhindert, gilt die Genehmigungspflicht erst, wenn die Entfernung zum Ausgang mehr als 10m beträgt.

2.5.4 aufblasbare Zelte



Abbildung 9 aufblasbares Zelt

Die aktuelle Beschlusslage des AK FLB zu diesem Thema wird durch folgende Punkte beschrieben:

- Ein aufblasbares Zelt hat sowohl Merkmale eines Zeltens als auch Merkmale eines aufblasbaren Spielgerätes mit überdeckten Bereichen.
- Es handelt sich um einen genehmigungspflichtigen Fliegenden Bau, wenn
 - die Grundfläche mehr als 75 m² beträgt (Umkehrschluss zu § 76 Absatz 2 Nr. 4 BbgBO) oder
 - die Entfernung zum Ausgang an irgendeiner Stelle größer als 3 m ist. Wird ein Absinken der Überdachung konstruktiv verhindert, gilt die Genehmigungspflicht erst, wenn die Entfernung zum Ausgang mehr als 10 m beträgt (Umkehrschluss zu § 76 Absatz 2 Nr. 5 BbgBO).

2.5.5 Springen auf Luftkissen



Abbildung 10 Springen auf Luftkissen

Gefahren beim Springen auf ein Luftkissen

Luftkissen, auf die Personen von einem Absprungpunkt springen können, werden durch DIN 14151-3 geregelt. Diese Norm nennt als Verwendungszweck der Luftkissen die Menschenrettung durch die Feuerwehr. Sie stellt fest, dass auch bei bestimmungsgemäßem Gebrauch Verletzungsrisiken für die zu rettenden Personen nicht auszuschließen sind. Deshalb dürfen Übungen nur mit Sandsäcken oder Dummies (Nachbildungen des menschlichen Körpers) durchgeführt werden. **Schau- und Übungsspringen mit Personen sind unzulässig!**

Andere Normen zur Regelung von Luftkissen, auf die Personen von einem Absprungpunkt springen können, sind nicht bekannt. Insbesondere werden solche Luftkissen auch nicht durch DIN EN 14960 erfasst. Vielmehr werden von DIN EN 14960 u.a. nur solche Luftkissen erfasst, auf denen gesprungen wird (z.B. Hüpfburgen), nicht jedoch Luftkissen, auf die von einem Absprungpunkt gesprungen wird.

Die Höhe der Verletzungsrisiken verdeutlichen 2 Unfälle, über die im Arbeitskreis Fliegende Bauten berichtet wurde. In beiden Fällen wurden in der Öffentlichkeit Personen animiert, von extra dazu erstellten Gerüsten auf Luftkissen zu springen, in einem Fall zum Vergnügen, im anderen

als Spendenaktion. Trotz Einweisung in die Sprungtechnik erlitt in einem Fall ein Kind tödliche Verletzungen, im anderen Fall eine erwachsene Person schwere Verletzungen (Wirbelsäule). Nach Einschätzung des Arbeitskreises Fliegende Bauten, die durch die Fachkommission Bauaufsicht bestätigt wurde, sind die in Abb. 10 dargestellte und ähnliche Anlagen keine Fliegende Bauten, da Luftkissen und Absprungkonstruktion keine bauliche Einheit bilden.

Sollten Anlagen auftauchen, bei denen Absprungkonstruktion und Luftkissen eine bauliche Einheit bilden, könnten diese als Fliegende Bauten angesehen werden. Diese wären dann auch genehmigungspflichtig, da keiner der Freistellungstatbestände nach § 76 Absatz 2 Satz 2 zutrifft, auch nicht Nr. 5 (aufblasbare Spielgeräte).

Eine Genehmigung solcher Anlagen wäre jedoch nicht möglich, da keine Regelungen bekannt sind, die die oben beschriebenen Verletzungsrisiken ausschließen.

Fazit:

Die in Abbildung 10 dargestellte und ähnliche Anlagen sind keine Fliegenden Bauten. Von ihnen geht jedoch eine Gefahr aus. Es wird über einen Todesfall und über schwere Verletzungen berichtet.

2.5.6 aufblasbare Kinoleinwände



Abbildung 11 aufblasbare Kinoleinwand

Die aktuelle Beschlusslage des AK FLB zu diesem Thema wird durch folgende Punkte beschrieben:

- Es handelt sich um einen genehmigungspflichtigen Fliegenden Bau, wenn
 - die Anlage dazu geeignet und bestimmt ist, an verschiedenen Orten wiederholt auf- und abgebaut zu werden und
 - die Höhe mehr als 5 m beträgt.

2.5.7 aufblasbare Anlage „Kistenstapeln“



Abbildung 12 aufblasbare Anlage „Kistenstapeln“

Im Inneren der Anlage baut eine Person einen Turm aus leeren Getränkekisten indem die Person selbst an dem entstehenden Turm mit hochklettert. Die Sicherung der Person erfolgt durch ein Seil, das am Firstpunkt der aufblasbaren Anlage befestigt ist.

Die aktuelle Beschlusslage des AK FLB zu diesem Thema wird durch folgende Punkte beschrieben:

- Es handelt sich um einen genehmigungspflichtigen Fliegenden Bau.

2.6 Promotionfahrzeuge bzw. Showtrucks



Abbildung 13 Promotionfahrzeug bzw. Showtruck

Die aktuelle Beschlusslage des AK FLB zu diesem Thema wird durch folgende Punkte beschrieben:

- Fahrzeuge, die
 - durch Zu- und Anbauten in ihrer Form wesentlich verändert und
 - betriebsmäßig ortsfest benutzt werden,
 - sowie dazu geeignet und bestimmt sind, an verschiedenen Orten wiederholt auf- und abgebaut zu werden,sind Fliegende Bauten.

Betriebsmäßige Nutzung ist z.B. die Nutzung als Präsentations- oder Verkaufsraum oder als Bühne. Die Nutzung ist ortsfest, wenn sie bei Stillstand des Fahrzeuges erfolgt.

- Der Fliegende Bau ist genehmigungspflichtig, wenn keiner der Ausnahmetatbestände des § 76 Absatz 2 Satz 2 BbgBO zutrifft.

So ist z.B. ein als Präsentations- oder Verkaufsraum genutzter Fliegender Bau genehmigungspflichtig, wenn er nicht erdgeschossig ist oder größer als 75 m².

Fazit:

- Die in Abb. 13 dargestellte Anlage ist ein Fliegender Bau, da
 - das Fahrzeug durch Zu- und Anbauten in seiner Form wesentlich geändert wird (Hochfahren des zweiten Geschosses, seitliches Ausfahren des Eingangsbereiches),
 - die betriebsmäßige Nutzung (als Präsentationsraum) bei Stillstand des Fahrzeuges, und damit ortsfest, erfolgt und
 - die Anlage dazu geeignet und offensichtlich auch dazu bestimmt ist, an verschiedenen Orten wiederholt auf- und abgebaut zu werden.
- Die Anlage ist auch genehmigungspflichtig, da
 - keiner der Freistellungstatbestände nach § 76 Absatz 2 Satz 2 BbgBO erfüllt ist. (Die Anlage ist am ehesten mit einem betretbaren Verkaufsstand vergleichbar, sie ist jedoch zweigeschossig. Schon deshalb ist der Freistellungstatbestand nach § 76 Absatz 2 Satz 2 Nr. 4 BbgBO nicht erfüllt. Daher ist es unerheblich, ob außerdem die Grundfläche größer als 75 m² ist.)

2.7 mobile Tagungsräume



Abbildung 14 mobile Tagungsräume

Die aktuelle Beschlusslage des AK FLB zu diesem Thema wird durch die unter 2.6 genannten Punkte beschrieben.

Fazit:

- Die in Abb. 14 dargestellte Anlage ist zwar ein Fliegender Bau, da
 - das Fahrzeug durch Zu- und Anbauten in seiner Form wesentlich geändert wird,
 - die betriebsmäßige Nutzung (als Tagungsraum) bei Stillstand des Fahrzeuges und damit ortsfest erfolgt und
 - die Anlage dazu geeignet und offensichtlich auch dazu bestimmt ist, an verschiedenen Orten wiederholt auf- und abgebaut zu werden.
- Die Anlage ist jedoch nicht genehmigungspflichtig, da
 - sie mit einem betretbaren erdgeschossigen Verkaufsstand vergleichbar,
 - ihre Grundfläche nicht größer als 75 m² und damit
 - der Freistellungstatbestand nach § 76 Absatz 2 Satz 2 Nr. 4 BbgBO erfüllt ist.

2.8 Attraktion am Kran



Abbildung 15 Ballonkorb am Kran

Die aktuelle Beschlusslage des AK FLB zu diesem Thema wird durch folgende Punkte beschrieben:

- Die Kombination eines Kranes mit einer Attraktion, bei der Personen durch die Luft bewegt werden, kann als bauliche Anlage angesehen werden.
- Ein Fliegender Bau kann nur dann vorliegen, wenn die Kombination eines konkreten Kranes mit einer konkreten Attraktion insgesamt dazu bestimmt ist, an verschiedenen Orten wiederholt aufgebaut und zerlegt zu werden.
- Ein jeweils anderer, vor Ort angemieteter Kran kann dementsprechend niemals Bestandteil eines Fliegenden Baues sein, sondern allenfalls Bestandteil einer örtlichen baulichen Anlage, deren Baugenehmigungspflichtigkeit nach der BbgBO zu bestimmen ist.

Fazit:

Die o.g. Beschlusslage ist gegenüber früherer Beschlusslage geändert.

Wenn nach o.g. Kriterien ein Fliegender Bau vorliegt, ist er genehmigungspflichtig, da keiner der Freistellungstatbestände nach § 76 Absatz 2 Satz 2 BbgBO erfüllt ist.

2.9 Handkurbelkarusselle



Abbildung 16 Handkurbelkarussell

Die aktuelle Beschlusslage des AK FLB zu diesem Thema wird durch folgende Punkte beschrieben:

- Es handelt sich um einen genehmigungspflichtigen Fliegenden Bau, wenn die Möglichkeit besteht, das Karussell schneller als 1 m/s zu betreiben.

Fazit:

Die o.g. Regel deckt sich mit § 76 Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 BbgBO.

Ob die Fahrgeschwindigkeit 1m/s übersteigt, kann vor Ort überschläglich anhand der Umdrehungsanzahl pro Minute entsprechend folgender Tabelle bestimmt werden.

Radius des Karussells (horizontaler Abstand Sitz - Drehachse im Betrieb)	Umdrehungszahl bei einer Fahrgeschwindigkeit von 1 m/s
[m]	[U/min]
1,0	10
1,5	6
2,0	5
2,5	4
3,0	3

2.10 Handkurbelriesenräder



Abbildung 17 Handkurbelriesenrad

Die nachstehende Einschätzung erfolgt nach § 76 Absatz 1 Satz 1 BbgBO und § 76 Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 BbgBO sowie in Anlehnung an die Beschlusslage des AK FLB zu Handkurbelkarussellen (siehe Kapitel 2.9).

- Es handelt sich um einen Fliegenden Bau, wenn
 - die Anlage dazu geeignet und bestimmt ist, an verschiedenen Orten wiederholt aufgebaut und zerlegt zu werden.
- Der Fliegende Bau ist genehmigungsfrei, wenn
 - sie nicht höher als 5 m ist,
 - sie nur für Kinder betrieben wird und
 - sie nicht schneller als 1 m/s betrieben werden kann.

Die Bestimmung der Geschwindigkeit vor Ort kann sinngemäß nach den Angaben in Kapitel 2.9 erfolgen.

2.11 mobile Hotel-Elemente



Abbildung 18 slube home

Solche oder ähnliche Turmelemente werden u.a. als Hotelzimmer genutzt. Es gibt auch bereits Ausführungsgenehmigungen als Fliegende Bauten dafür. Diese Ausführungsgenehmigungen beziehen sich jedoch in der Regel allein auf die Standsicherheit der baulichen Anlage. Weitere bauordnungsrechtliche, bauplanungsrechtliche oder andere Belange, die sich aus einer Hotelnutzung ergeben, sind durch diese Ausführungsgenehmigungen nicht erfasst.

Die aktuelle Beschlusslage des AK FLB zu diesem Thema wird durch folgende Punkte beschrieben:

- Über die Standsicherheit hinausgehende bauaufsichtliche und bauplanungsrechtliche Belange können bei einer Hotelnutzung nicht im Rahmen einer Gebrauchsabnahme als Fliegender Bau geprüft werden.
- Diese bauaufsichtlichen und bauplanungsrechtlichen Belange werden für jede im Einzelfall vorgesehene Nutzung auf Antrag von der unteren Bauaufsichtsbehörde festgelegt.

Fazit:

Für die Nutzung als Hotel ist eine (temporäre) Baugenehmigung erforderlich, da die bauaufsichtlichen und bauplanungsrechtlichen Belange, die für die Genehmigungsfähigkeit relevant sind, nicht im Rahmen der Gebrauchsabnahme eines Fliegenden Baues geprüft werden können.

Die vorhandene Ausführungsgenehmigung (AG) als Fliegender Bau kann im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens als Nachweis für die Aspekte herangezogen werden, die im Rahmen der AG behandelt wurden (z.B. Standsicherheit).

2.12 LED-Wände



Abbildung 19 LED-Wand, aufgehängt an einem Gerüst

Die aktuelle Beschlusslage des AK FLB zu diesem Thema wird durch folgende Punkte beschrieben:

- LED-Module und die aus ihnen gebildeten LED-Wände sind keine Bauprodukte. Gleichwohl ist die Einbringung von Lasten aus LED-Wänden in Fliegende Bauten (z.B. Bühnen) und die Lastweiterleitung nachzuweisen.
- Eine Ausführungsgenehmigung als Fliegender Bau kommt nur dann in Frage, wenn eine ganz bestimmte Kombination aus LED-Wand und Gerüst oder Bühne dazu geeignet und bestimmt ist, an verschiedenen Orten wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden.

Fazit:

Wenn das Gerüst oder die Bühne, an der die LED-Wand aufgehängt wird, dazu geeignet und bestimmt ist, an verschiedenen Orten wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden, handelt es

sich um einen Fliegenden Bau. Beträgt die Höhe mehr als 5 m, ist eine Ausführungsgenehmigung (AG) erforderlich. Im Rahmen der Gebrauchsabnahme ist u.a. folgendes zu prüfen:

- Aus der AG muss ersichtlich sein, dass Eigengewicht und Windangriffsfläche der tatsächlich angehängten LED-Wand in der Statik des Gerüsts oder der Bühne berücksichtigt wurden.
- Die in der AG vorgesehenen horizontalen und/oder vertikalen Aussteifungen und Unterstützungen der LED-Wand müssen entsprechend den Vorgaben der AG montiert sein.
- Wenn in der AG nicht bereits enthalten, muss zusätzlich zur AG eine schriftliche Erklärung des Herstellers der LED-Wand vorliegen, mit folgenden Informationen:
 - max. zulässige Windgeschwindigkeit und Winddruck auf die LED-Wand
 - max. zulässige Aufhängehöhe
 - Modulanordnungen (max. Anzahl von Modulen vertikal und horizontal)
 - Anordnung und Anzahl notwendiger Aussteifungen
 - Aktionsplan Wetterereignisse (Bei welchen Windstärken ist was zu tun?)Diese Angaben müssen bei der tatsächlichen Konstruktion eingehalten sein.

Wenn das Gerüst oder die Bühne, an der die LED-Wand aufgehängt wird, nicht dazu geeignet und bestimmt ist, an verschiedenen Orten wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden, handelt es sich nicht um einen Fliegenden Bau.

Auch in diesem Fall muss die Standsicherheit sowohl der LED-Wand als auch des Gerüsts oder der Bühne gewährleistet sein. Ob dies im Rahmen eines Antrages auf (temporäre) Baugenehmigung durch bautechnische Nachweise zu dokumentieren ist, hängt davon ab, ob eine Baugenehmigung erforderlich ist, was im Einzelfall zu prüfen ist.

3 Gebrauchsabnahme - Allgemeines

3.1 Zusammenstellung einschlägiger Rechtsvorschriften

- § 76 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl.I/18, [Nr.39], zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Februar 2021 (GVBl.I/21 [Nr. 5])
- Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten (FIBauR) vom 30. November 2012 (Amtsblatt Nr. 51 vom 27. Dezember 2012)
- Nr. 4 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung über Ausführungsgenehmigungen für Fliegende Bauten und deren Gebrauchsabnahmen (VVFIBauR) vom 1. Februar 2008 (Amtsblatt Nr. 8 vom 27. Februar 2008)

3.2 Tiefe bzw. Intensität der Gebrauchsabnahme

Nach der Feststellung, ob die im Prüfbuch eingetragene Ausführungsgenehmigung aktuell gilt, ist nach Nr. 4.2 der VVFIBauR bei der Gebrauchsabnahme insbesondere zu prüfen:

- die Übereinstimmung des Fliegenden Baus mit den (im Prüfbuch enthaltenen) Bauvorlagen,
- die Einhaltung der Nebenbestimmungen in der (im Prüfbuch enthaltenen) Ausführungsgenehmigung,
- die Standsicherheit des Fliegenden Baus im Hinblick auf die örtlichen Bodenverhältnisse

Die Gebrauchsabnahme kann sich auf Stichproben beschränken.

Aus der Gefahrenabwehr im Sinne von § 76 Absatz 7 Satz 1 BbgBO ergibt sich, dass bei der Gebrauchsabnahme auch die Einhaltung der Bau- und Betriebsvorschriften der FIBauR überprüft werden muss, soweit diese Vorschriften die örtlichen Verhältnisse betreffen (z.B. Unterpallungen, Abstände der Fahrgeschäfte von Gebäuden, Bäumen und Freileitungen). Siehe hierzu auch Punkt 3.4.

3.3 Hinzuziehung von Sachverständigen

Die Tätigkeit der Sachverständigen erstreckt sich in erster Linie auf den Bereich der Ausführungsgenehmigung und deren Verlängerung mit den jeweils zugehörigen Prüfungen. Das Prüfbuch, das die Ausführungsgenehmigung und die zugehörigen Bauvorlagen enthält, soll so abgefasst sein, dass auf seiner Grundlage eine Gebrauchsabnahme ohne Hinzuziehung von Sachverständigen möglich ist.

Daher soll die Gebrauchsabnahme in der Regel durch einen bautechnisch ausgebildeten Mitarbeiter der Bauaufsichtsbehörde ohne Hinzuziehung von Sachverständigen erfolgen.

3.4 Gründe für die Untersagung des Aufstellens oder des Gebrauches Fliegender Bauten

Nach § 76 Absatz 7 Satz 1 BbgBO kann die für die Erteilung der Gebrauchsabnahme zuständige untere Bauaufsichtsbehörde Auflagen machen oder die Aufstellung oder den Gebrauch Fliegender Bauten untersagen, soweit dies nach den örtlichen Verhältnissen oder zur Abwehr von Gefahren erforderlich ist, insbesondere, weil die Betriebssicherheit oder Standsicherheit nicht oder nicht mehr gewährleistet ist oder weil von der Ausführungsgenehmigung abgewichen wird.

Die Beurteilung der Betriebssicherheit und Standsicherheit im Rahmen der Gebrauchsabnahme bezieht sich dabei in erster Linie auf die örtlichen Verhältnisse (z.B. bei Fahrgeschäften: Abstände von Gebäuden, Bäumen und Freileitungen sowie dem Prüfbuch entsprechender Aufbau und Abstützung). Der technische Zustand des Fliegenden Baus selber wird von den Prüfstellen für Fliegende Bauten im Rahmen der regelmäßigen Verlängerungsprüfungen beurteilt. Bei Vorliegen einer gültigen Ausführungsgenehmigung kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass der Fliegende Bau an sich in einem sicheren technischen Zustand ist. Im Rahmen der Gebrauchsabnahme ist hier lediglich darauf zu achten, ob offensichtliche grobe Mängel wie deformierte oder beschädigte Teile vorhanden sind.

Eine Abweichung von der Ausführungsgenehmigung kann z.B. gegeben sein, wenn im Prüfbuch eines Zeltens nur eine Verankerung mit Erdnägeln vorgesehen ist, im konkreten Fall jedoch eine Verankerung an Ballastkörpern erfolgt. Wenn hier die Standsicherheit nicht offensichtlich gegeben ist, kann der Gebrauch untersagt werden.

Ein weiterer Grund für die Untersagung der Aufstellung oder des Gebrauches ist selbstverständlich auch die bereits abgelaufene Geltungsdauer der Ausführungsgenehmigung.

Gelegentlich wurde darüber berichtet, dass Fliegende Bauten mit einer „Bescheinigung über vorläufigen Betrieb“ statt einer Ausführungsgenehmigung reisen.

Eine „Bescheinigung über den vorläufigen Betrieb“ oder ähnliche Papiere können nicht als Grundlage einer Gebrauchsabnahme dienen, auch wenn sie von Sachverständigenorganisationen (TÜV) ausgestellt sind.

Liegt (noch) keine Ausführungsgenehmigung vor, ist eine vorläufige Ausführungsgenehmigung in Form eines vorläufigen Prüfbuches nach 2.7 VVFIBauR erforderlich. Dieses vorläufige Prüfbuch muss mindestens Bau- und Betriebsbeschreibungen, Bauzeichnungen mit übersichtlicher Darstellung der gesamten Anlage und für Zelte mit mehr als 400 Besucherplätzen Zeichnungen über die Anordnung der Rettungswege und deren Abmessungen mit rechnerischem Nachweis enthalten.

3.5 Einziehen des Prüfbuches

Nach § 76 Absatz 7 Satz 2 und Satz 3 BbgBO ist das Prüfbuch einzuziehen und der ausstellenden Behörde zuzuleiten, wenn die Aufstellung oder der Gebrauch aufgrund von Mängeln am Fliegenden Bau untersagt wird und die Herstellung ordnungsgemäßer Zustände innerhalb angemessener Frist nicht zu erwarten ist.

Mängel am Fliegenden Bau, die im Rahmen der Gebrauchsabnahme festgestellt werden können, sind offensichtliche grobe Mängel (siehe oben unter 3.4) oder Abweichungen von den Angaben im Prüfbuch.

Welche Frist zur Herstellung ordnungsgemäßer Zustände angemessen ist, muß vor dem Hintergrund des Zieles der Regelung entschieden werden. Es soll verhindert werden, dass der Fliegende Bau mit dem gültigen Prüfbuch an anderer Stelle wiederaufgebaut wird, wo der Mangel möglicherweise nicht entdeckt wird.

4 Gebrauchsabnahme – besondere Fragen

4.1 längere Standzeiten

Werden Fliegende Bauten längere Zeit an einem Aufstellort betrieben, ist eine Ermessensentscheidung der unteren Bauaufsicht erforderlich.

Werden Fliegende Bauten länger als 3 Monate an einem Ort aufgestellt, so ist im Einzelfall zu prüfen, ob es sich um die Errichtung einer **(bau-) genehmigungspflichtigen** Anlage handelt (Nr. 1.2 VVFIBauR).

Bei dieser Prüfung dürften in den meisten Fällen Fragen der Erschließung im Vordergrund stehen sowie die Frage, ob nachbarschaftliche Belange betroffen sind.

Berücksichtigt werden sollte auch die Frage, ob die Anlage noch dazu bestimmt ist, an verschiedenen Orten wiederholt aufgebaut und zerlegt zu werden. Falls dies nicht der Fall ist, fehlt ein wesentliches Merkmal eines Fliegenden Baus und die Sache geht mehr in Richtung Baugenehmigung. Beispielsweise hat sich der AK FLB mehrfach mit temporären Masten für Mobilfunk (Standzeiten 1,5 bis 2 Jahre) befasst. Er kam zu der Auffassung, dass es sich nicht um Fliegende Bauten handelt.

Bei Fliegenden Bauten, die von Besuchern betreten und längere Zeit an einem Aufstellungsort betrieben werden, kann die für die Gebrauchsabnahme zuständige untere Bauaufsichtsbehörde aus Gründen der Sicherheit **Nachabnahmen** durchführen (§ 76 Absatz 8 BbgBO).

Hier wird für die Nachabnahme ein sehr breiter Ermessensspielraum gewährt: „längere Zeit“ kann nach oben oder unten von den 3 Monaten der VVFIBauR (s.o.) abweichen. Nachabnahmen aus Gründen der Sicherheit können z.B. erforderlich werden:

- nach Extremwetterereignissen
- wenn wegen der Boden- und Wetterverhältnisse ein Lockern von Erdankern oder ein Nachgeben von Abstütungen und Unterpallungen befürchtet werden muss
- wenn durch die längere Standzeit Wintereinbruch befürchtet werden muß (falls noch nicht geschehen: Überprüfung anhand des Prüfbuches, ob der Fliegende Bau für Schneelast ausgelegt ist)
- Nutzungsänderung, Betreiberwechsel, Mieterwechsel (gilt v.a. bei Zelten)

4.2 Einzelfragen zu Zelten

4.2.1 Kombination mehrerer Zelte

Die Kombination mehrerer Zelte wurde im Arbeitskreis Fliegende Bauten mit folgendem Ergebnis beraten:

Werden zwei oder mehrere genehmigungsfreie Zelte (jeweils kleiner als 75m²) so miteinander kombiniert, dass eine zusammenhängende Gesamtfläche von mehr als 75m² überdacht wird, so ist für diese Kombination eine Ausführungsgenehmigung (Prüfbuch) erforderlich.

Werden zwei oder mehrere Zelte zusammengestellt, die jedes für sich eine Ausführungsgenehmigung haben, so decken die einzelnen Ausführungsgenehmigungen nicht das Gesamtgebilde ab. Es ist grundsätzlich eine Ausführungsgenehmigung für das Gesamtgebilde erforderlich.

Ob im Einzelfall die einzelnen Ausführungsgenehmigungen ausreichen, liegt im Ermessen der unteren Bauaufsichtsbehörde. Als Maßstab für das Ermessen dient die FIBauR, insbesondere die Regeln über Rettungswege (Abschnitt 2.2) und die Bauvorschriften für Zelte für mehr als 200 Besucher (Abschnitt 5).

Wenn kleinere Zelte (Höhe max. 5m, Breite max. 10m) zu einer Kombination mehrerer Zelte gehören, ist ein Verzicht auf eine Ausführungsgenehmigung für das Gesamtgebilde in der Regel nicht möglich. Das liegt daran, dass diese kleineren Zelte mit einem reduzierten Windlastansatz bemessen werden dürfen. Wenn diese Zelte Bestandteil einer Kombination sind, ist jedoch für das Gesamtgebilde eventuell die volle Windlast anzusetzen.

Es gibt auch Fälle, in denen eine Ausführungsgenehmigung (Prüfbuch) nach Nr. 2.6 der VVFI-BauR mehrere Zeltmodule umfaßt, die in verschiedenen Kombinationen errichtet werden können. In diesen Fällen ist zu prüfen, ob die konkrete Aufstellvariante im Prüfbuch enthalten ist.

4.2.2 Tierzelte bei Zirkussen

In welchen Fällen Zelte, die Fliegende Bauten sind, keiner Ausführungsgenehmigung bedürfen, ist abschließend in § 76 Absatz 2 Nr. 4 geregelt.

Danach bedürfen nur kleine (max. 75 m²) erdgeschossige Zelte keiner Ausführungsgenehmigung. Zelte mit mehr als 75m² bedürfen einer Ausführungsgenehmigung, unabhängig davon, ob sie von Besuchern betreten werden oder nicht.

4.2.3 zeltartige Vorbauten an Fahrzeugen

Zeltartige Vorbauten an Fahrzeugen kommen z.B. im Fahrerlager von Motorsport-Rennstrecken als Reifenlager o.ä. vor. Sie sind in der Regel Fliegende Bauten. Wenn die Fläche von Zelt und Fahrzeug zusammen 75 m² überschreitet, ist eine Ausführungsgenehmigung erforderlich.

4.3 Feuerstätten in Fliegende Bauten

Die Errichtung von Feuerstätten in Zelten oder vergleichbaren Fliegenden Bauten für nicht mehr als 200 Besucher steht nicht im Widerspruch zu den allgemeinen Bauvorschriften des Abschnitts 2 der Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten (FIBauR). Unzulässig ist der Betrieb von Feuerstätten (erst) in Zelten und vergleichbaren Räumen für mehr als 200 Besucher (Nr. 5.4.1 FIBauR).

Zu beachten sind für diesen Fall allerdings auch die einschlägigen bauordnungsrechtlichen Anforderungen der Brandenburgischen Feuerungsverordnung (BbgFeuV) sowie die technischen Regeln für Feuerstätten (TROL), ferner Anforderungen aus dem Immissionsschutzrecht (1. BImSchV). Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass die BbgFeuV bei Feuerstätten bestimmte Abstände vorschreibt:

- zwischen den Abgasanlagen und brennbaren Baustoffen
- zwischen den Mündungen von Abgasanlagen und Fenstern von Aufenthaltsräumen (z. B. benachbarter Gebäude)

Ferner wird darauf hingewiesen, dass die technischen Regeln für Feuerstätten (und auch die bauordnungsrechtlichen Regelungen) einen wiederholten Auf- und Abbau von Feuerstätten nicht vorsehen. Davon ausgehend müsste der Betreiber an jedem neuen Aufstellort vor der Inbetriebnahme der Feuerstätte eine Bescheinigung nach § 83 Abs. 2 Satz 4 BbgBO (der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin über die sichere Benutzbarkeit der Abgasanlagen) erwirken.

4.4 Ballastierung durch Wassertanks

Wassertanks dürfen zur Ballastierung von Fliegenden Bauten eingesetzt werden, wenn sie selbst und ihre Anbindung an den Fliegenden Bau im Prüfbuch detailliert dargestellt sind.

4.5 Einsatz von Zurrgurten

Zurrgurte dürfen nur für Bauteile verwendet werden, bei denen das Versagen eines Gurtes die Standsicherheit der baulichen Anlage nicht gefährdet.

Dies ist z. B. dann der Fall, wenn Zurrgurte zur horizontalen und vertikalen Umreifung bei der Lagesicherung von Ballastkörpern einfehlersicher, d.h. jeweils doppelt ausgeführt, verwendet werden.

Diagonalverspannungen dürfen nicht aus Zurrgurten hergestellt werden.

Bei Zirkuszelten dürfen Zurrgurte nur zur Abspannung von Rondellstangen verwendet werden.

4.6 Fliegende Bauten innerhalb von baulichen Anlagen

Hier geht es vor allem um temporäre Tribünen oder Bühnen, die innerhalb von Gebäuden (meist Versammlungsstätten) aufgebaut werden.

In der Fachkommission Bauaufsicht und im Arbeitskreis Fliegende Bauten wird hierzu von dem Grundsatz ausgegangen, dass es keine bauliche Anlage in einer anderen baulichen Anlage gibt. Daher gelten Tribünen oder Bühnen, die temporär in einem Gebäude aufgestellt werden, nicht als eigenständige bauliche Anlagen und damit auch nicht als Fliegende Bauten (Ein Wesensmerkmal eines Fliegenden Baus ist, dass er eine bauliche Anlage ist).

Wenn also eine Tribüne oder Bühne in einem Gebäude aufgestellt wird, kann nicht nach den Regeln für Fliegende Bauten (Anzeige unter Vorlage des Prüfbuches und ggf. Gebrauchsabnahme) verfahren werden.

Vielmehr muss anhand der Baugenehmigung und der zugehörigen Bauvorlagen des Gebäudes dargelegt bzw. geprüft werden, ob eine Änderung/Nutzungsänderung des Gebäudes vorliegt. Dabei ist vor allem auf die Rettungswegesituation und auf die Nutzlasten (Lastbetrag und Lastverteilung/Lasteinleitung) zu achten. Auch alle anderen Aspekte (z.B. Treppen, Geländer, Brandverhalten der Baustoffe) müssen nach den Regeln beurteilt werden, die für das Gebäude gelten, nicht nach der FIBauR.

Ist unabhängig davon eine Ausführungsgenehmigung als Fliegender Bau (Prüfbuch) vorhanden, kann diese im Rahmen der oben beschriebenen Prüfung zur Beurteilung bestimmter Aspekte (z.B. Standsicherheit der Tribüne an sich) herangezogen werden.

5 Adressen und Quellen

5.1 Prüf- und Genehmigungsstellen für Fliegende Bauten

Auf der [Website der Bauministerkonferenz](http://www.bauministerkonferenz.de) (www.bauministerkonferenz.de → öffentlicher Bereich → Mustervorschriften/Mustererlasse → Bauaufsicht/Bautechnik → Sonderbauten → Fliegende Bauten) können die Listen mit den Kontaktdaten der Prüf- und Genehmigungsstellen für Fliegende Bauten eingesehen werden.

5.2 Auslegungsfragen zu Fliegende Bauten

An der unter 5.1 genannten Stelle sind im Internet auch „Auslegungsfragen des Arbeitskreises „Fliegende Bauten“ der Fachkommission Bauaufsicht“ bzw. deren Beantwortung veröffentlicht.

5.3 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Prüfschema zur Bestimmung eines genehmigungspflichtigen Fliegenden Baues	4
Abbildung 2 Bungee-Jumping.....	5
Abbildung 3 Bungee-Trampolin	6
Abbildung 4 Modell einer Kunsteisbahn.....	7
Abbildung 5 mobiler Kletterturm.....	8
Abbildung 6 aufblasbare Werbeanlage auf Fahrzeug.....	9
Abbildung 7 aufblasbare Rutsche	10
Abbildung 8 aufblasbare überdeckte Anlage	11
Abbildung 9 aufblasbares Zelt	12
Abbildung 10 Springen auf Luftkissen.....	13
Abbildung 11 aufblasbare Kinoleinwand	15
Abbildung 12 aufblasbare Anlage „Kistenstapeln“	16
Abbildung 13 Promotionfahrzeug bzw. Showtruck.....	17
Abbildung 14 mobile Tagungsräume	19
Abbildung 15 Ballonkorb am Kran	20
Abbildung 16 Handkurbelkarussell	21
Abbildung 17 Handkurbelriesenrad.....	22
Abbildung 18 slube home	23
Abbildung 19 LED-Wand, aufgehangen an einem Gerüst	24
Abbildung 20 Übersicht der in Bezug genommene Beschlüsse und Auslegungsfragen des Arbeitskreises Fliegende Bauten	35

5.4 in Bezug genommene Beschlüsse und Auslegungsfragen des Arbeitskreises Fliegende Bauten

Punkt	Überschrift	Arbeitskreis Fliegende Bauten			
		Beschluss			Auslegungsfrage
		Sitzung Nr.	TOP	Jahr	Nr.
2.1	Bungee-Jumping	50	10.3	1996	
		51	10.3	1997	
2.2	Bungee-Trampolin	59	18	2003	
		60	18	2004	
		60	20	2004	
		60	21	2004	
2.3	Kunsteisbahnen	74	15	2011	
		86	14	2017	
2.4	Klettertürme	60	22	2004	
		67	21b	2007	
		73	31	2010	
2.5	aufblasbare Anlagen allgemein	60	3a	2004	
		68	5	2008	
		69	2	2008	
2.5.1	aufblasbare Werbeanlagen	73	16	2010	
2.5.2	aufblasbare Rutschen	63	18	2005	
2.5.3	aufblasbare überdeckte Anlagen	89	18	2018	
2.5.4	aufblasbare Zelte	67	21a	2007	5.2
		88	17	2018	
2.5.5	Springen auf Luftkissen	72	7	2010	
		81	24	2014	
		83	18	2015	
		85	14	2016	
		86	13	2017	
		87	13	2017	
		88	13	2018	
		89	7	2018	
		90	15	2019	
2.5.6	aufblasbare Kinoleinwände	73	10	2010	5.5
2.5.7	aufblasbare Anlage "Kistenstapeln"	75	19	2011	
2.6	Showtrucks	69	8	2008	5.7
		73	17	2010	
		89	21	2018	

Punkt	Überschrift	Arbeitskreis Fliegende Bauten			
		Beschluss			Auslegungsfrage
		Sitzung Nr.	TOP	Jahr	Nr.
2.7	mobiler Tagungsraum	85	15	2016	
2.8	Attraktion am Kran	69	6	2008	5.1
		85	13	2016	
		87	3	2017	
2.9	Handkurbelkarussell	74	14	2011	
2.10	Handkurbelriesenräder	wie 2.9			
2.11	Betonröhren-Hotel	89	22	2018	
		90	22	2019	
2.12	LED-Wände	91	23	2019	
		91	24-1	2019	
4.1	längere Standzeiten	54	16.3	1999	
		55	12.2	2000	
		65	20	2006	
4.2.1	Kombination mehrerer Zelte	50	10.2	1996	6.4, 6.5
		55	12.1	2000	
		56	18.4	2001	
		68	15	2008	
4.2.3	zeltartige Vorbauten an Fahrzeugen	84	21	2016	1.6, 6.10
		88	20	2018	
		89	2, 11, 12	2018	
		90	7+14	2019	
4.3	Feuerstätten in Fliegenden Bauten	88	26	2018	
4.4	Ballastierung mit Wassertanks	90	23	2019	3.6, 6.3
4.5	Einsatz von Zurrgurten	85	22	2016	7.1
		87	20	2017	
4.6	Fliegende Bauten innerhalb von baulichen Anlagen	73	21	2010	5.6
		75	17	2011	
		76	2	2012	
		83	22	2015	
		90	15	2019	

Abbildung 20 Übersicht der in Bezug genommene Beschlüsse und Auslegungsfragen des Arbeitskreises Fliegende Bauten



Ministerium für Wirtschaft des Landes Brandenburg | 14460 Potsdam

Kreisordnungsbehörden
Sachgebiet Gewerberecht -

Handwerkskammer Potsdam

Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Bearb.: Herr Belger
Gesch.Z.: 511.01.11/1-03
Telefon : (0331) 866 1646
Fax: (0331) 866 1583
Internet: <http://www.brandenburg.de/>
gerd.belger@mw.brandenburg.de

Bus 695 / Tram 90 – 93, 96, 98
Zug RE 1, RB 20, RB 22 / S-Bahn S7

Potsdam, 22. Januar 2007

Rundschreiben 1 / 2007

Ausübung von unterhaltenden Tätigkeiten mit besonderen Gefahren im Reisegewerbe

Die für neue Formen von unterhaltender Tätigkeit im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 2 der Gewerbeordnung, die mit besonderen Gefahren verbunden sind (Bungee-Jumping, Rocket-Bungee, House-Running u.ä.), entwickelten Systeme unterliegen in der Regel hinsichtlich der Sicherheitsüberprüfung **nicht** den Vorschriften über Fliegende Bauten nach der Brandenburgischen Bauordnung und bedürfen keiner Ausführungsgenehmigung. Auch das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) sieht für diese Systeme keine speziellen Prüfungen vor.

Zunächst ist bei Neuentwicklungen im Einzelfall zu prüfen, ob es sich um Fliegende Bauten handelt. Ist dies nicht der Fall, ist die Reisegewerbekarte des Gewerbetreibenden zum **Schutz der Allgemeinheit** gemäß § 55 Abs. 3 der Gewerbeordnung nach Anhörung regelmäßig mit folgenden Auflagen, gegebenenfalls auch nachträglich, zu versehen:

- „1. Das für die unterhaltende Tätigkeit verwendete System darf nur aus geprüften Teilkomponenten bestehen und ist als **Ganzes** vor der ersten Inbetriebnahme von einem öffentlich bestellten Sachverständigen oder einer nach § 11 Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) zugelassenen Stelle oder einer nach § 17 GPSG zugelassenen Überwachungsstelle hinsichtlich seiner Sicherheit begutachten zu lassen.
2. Nach dem Aufbau an jedem neuen Veranstaltungsort ist eine einzelfallbezogene Abnahme des für die unterhaltende Tätigkeit verwendeten Systems von einer Prüforganisation oder von zugelassenen bzw. öffentlich bestellten Sachverständigen, die über Kenntnisse und Erfahrungen bei der Abnahme solcher Systeme verfügen, durchführen und schriftlich die Mängelfreiheit und Einhaltung der im Gutachten (Nr. 1.) getroffenen Festlegungen bescheinigen zu lassen. Die von der Prüforganisation oder dem Sachverständigen dafür geforderten Unterlagen sind vorzulegen.

3. Das Gutachten nach Nummer 1. und ggf. die Bescheinigung nach Nummer 2. haben mindestens Angaben zu enthalten über:
 - Sicherheitsmaßnahmen bzw. -vorkehrungen zum Schutz der Kunden, der Zuschauer und des Personals (z.B. Luftpolster, Fangnetze, Sicherheitsabstände (Absperrung) zwischen dem System und den Zuschauern),
 - das Mindestalter und das Höchstgewicht der Kunden und
 - die Einbeziehung von zusätzlichen Anlagen (z.B. Einrichtungen zum Heben der Springer (z. B. Kran)).

Bei Bungee-Systemen sind zusätzlich insbesondere Angaben aufzunehmen zur:

- Zulässigkeit von Tandem-Sprüngen und
 - einzuhaltenden Absprunghöhe.
4. Das für die unterhaltende Tätigkeit verwendete System ist ausschließlich nach der im Gutachten (Nr. 1.) und der Bescheinigung (Nr. 2.) beschriebenen Weise zu betreiben. Über mögliche Gesundheitsgefahren bei Nutzung des Systems ist der Kunde durch sichtbaren Aushang zu informieren. Unbefugten Personen ist der Zutritt zum Aktionsbereich zu verwehren.
 5. Für die unterhaltende Tätigkeit ist eine Haftpflichtversicherung mindestens im Umfang des § 1 der Schaustellerhaftpflichtverordnung abzuschließen, die auch das Risiko für den Kunden (z. B. für den Bungee-Springer) umfasst. Der Kunde ist über den Inhalt der für ihn abgeschlossenen Haftpflichtversicherung in Kenntnis zu setzen.
 6. Jede Veranstaltung ist rechtzeitig, spätestens jedoch zwei Wochen vor ihrer Durchführung, der örtlichen Ordnungsbehörde unter Angabe der Art, des Ortes und des Zeitpunktes der Veranstaltung schriftlich anzuzeigen. Mit der Anzeige sind je eine Kopie des Gutachtens (Nr. 1.) und des Versicherungsscheines (Nr. 5.) einzureichen. Am Tage der Überprüfung durch die örtlichen Ordnungsbehörde ist die Bescheinigung (Nr. 2.) vorzulegen.“

Die Erteilung der Auflagen ist nach einer Anhörung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und der Anordnung der sofortigen Vollziehung aufgrund der im überwiegenden öffentlichen Interesse liegenden Beseitigung der Gefahren für Leben und Gesundheit zu verbinden.

Die örtliche Ordnungsbehörde sollte zum Zeitpunkt der Abnahme durch die Prüforganisation oder den Sachverständigen (Nr. 2.) am jeweiligen Veranstaltungsort stichprobenartig überprüfen, ob der Gewerbetreibende insbesondere die Verpflichtung nach Nummer 4. erfüllt hat. Werden Abweichungen davon festgestellt, die nicht im Einvernehmen mit der Prüforganisation oder dem Sachverständigen beseitigt werden, ist der Betrieb des Systems von der Behörde zu untersagen. Mängel am verwendeten System, die dabei bekannt werden und auf Herstellerverschulden zurückzuführen sind, sollen dem Landesamt für Arbeitsschutz mitgeteilt werden.

Sofern hinsichtlich der Vorlage einer Ausführungsgenehmigung für Fliegende Bauten Zweifel bestehen, ist die örtlich zuständige Bauaufsichtsbehörde einzubeziehen.

Wird ein System für derartige unterhaltende Tätigkeiten im stehenden Gewerbe verwendet, sollen auf der Grundlage des Allgemeinen Ordnungsrechts ein Gutachten, das die Bescheinigung beinhaltet, die jährliche Erneuerung und eine Versicherung im Sinne dieses Rundschreibens gefordert werden.

Zugelassene Stellen und zugelassene Überwachungsstellen sind z.B. im Internet einsehbar unter www.baua.de

(Geräte- und Produktsicherheit / Prüfstellenverzeichnisse /

- notifizierte Zertifizierungsstellen / 8. Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz

oder

- zugelassene Überwachungsstelle nach GPSG und BetrSichV / Benennung von zugelassenen Überwachungsstellen (1. Tabelle „Die Tabelle enthält die konsolidierte Fassung der Bekanntmachung mit den Ergänzungen vom ...“).

Dieses Rundschreiben ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie, dem Ministerium des Innern und dem Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung.

Das Rundschreiben tritt am 1. Februar 2007 in Kraft.

Der bis dahin gültige „Gemeinsame Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie und des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen zur Ausübung von unterhaltenden Tätigkeiten mit besonderen Gefahren im Reisegewerbe vom 17. Juli 1996 (ABl. S. 806)“ wird mit Wirkung am 1. Februar 2007 außer Kraft gesetzt.

Die Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft vom 20. Dezember 2006 zur Außerkraftsetzung erscheint im Amtsblatt vom 24.01.2007.

Im Auftrag

(Dieses Schreiben erhalten Sie auf elektronischem Weg; es trägt daher keine Unterschrift.)

Belger